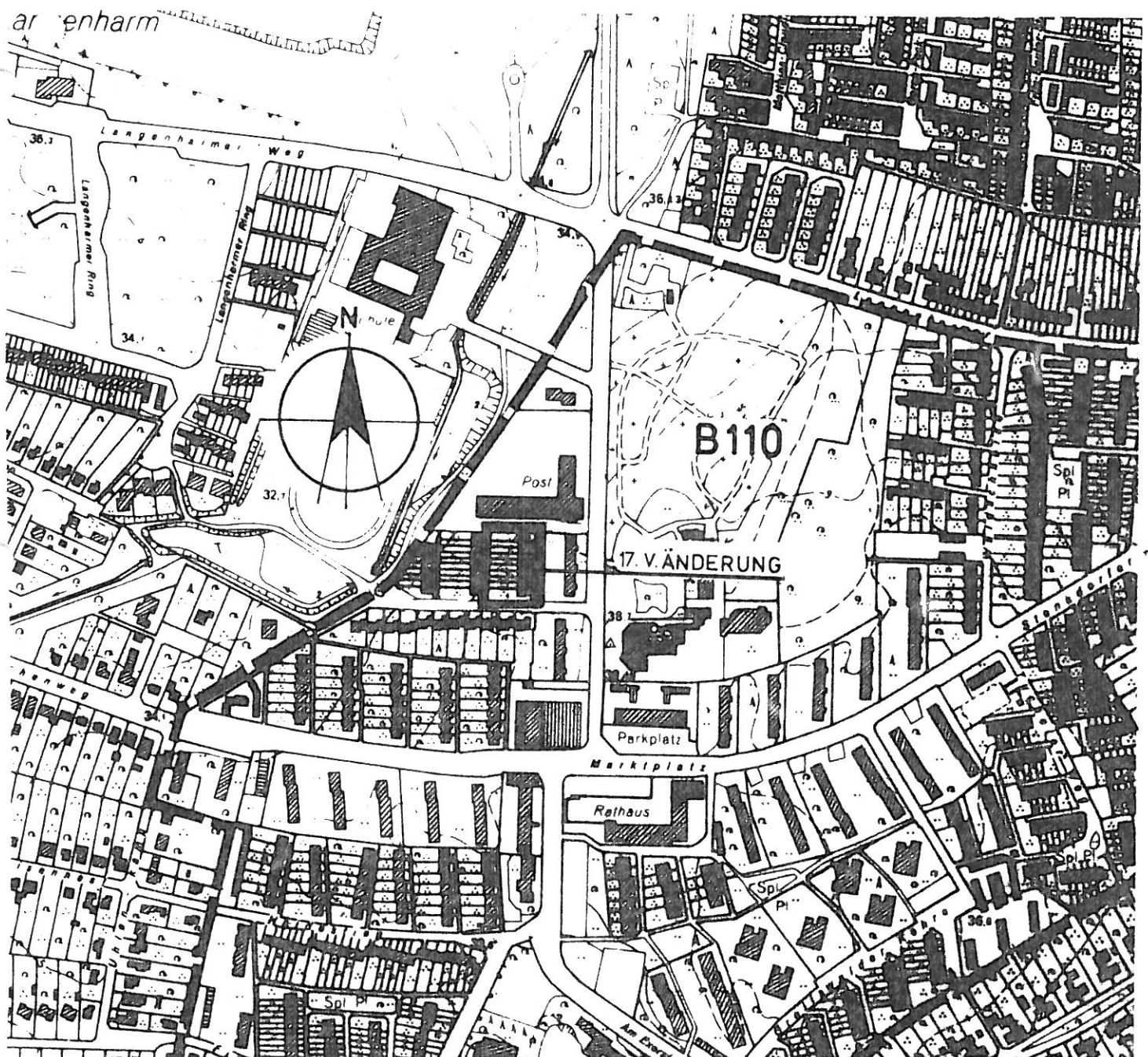


BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 110 NORDERSTEDT
17.(VEREINF.) ÄNDERUNG
GEBIET : NÖRDL. KIRCHENSTIEG / SÜDL. HAUPTPOSTAMT



Stand:

11. APR. 1984

ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

Begründung

B 110 - Norderstedt - 17. (vereinf.)
Änderung

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

FNP 75

Die 17. (vereinf.) Änderung steht im Einklang mit den Darstellungen des am 13.07.1978 teilweise vorweggenehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

BBauG

Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),

BauNVO

die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),

LBO

die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86).

PlanZVO

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

2. Planungsanlaß / Planungsziel

Die vorhandenen Reihenhäuser haben nur eine überbaubare Fläche von ca. 47 qm, was einer Wohnfläche im Erdgeschoß von ca. 40 qm entspricht. Diese Größe wird heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Um der allgemeinen Tendenz zur Vergrößerung des Anteils an Wohnfläche pro Einwohner zu entsprechen, wird die vorliegende Planänderung durchgeführt. Um eine der vorhandenen Bebauung angepaßte, einheitliche Größe zu erreichen, sind die Anbauten durch eine Baulinie festgesetzt und die Gestaltung durch entsprechende Textfestsetzungen geregelt.

3. Änderungen in der Verkehrserschließung, der Infrastruktur und der Ver- und Entsorgung ergeben sich nicht.

...

4. Ordnung des Grund und Bodens

Keine Maßnahmen erforderlich.

5. Kosten

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Erschließungskosten.

6. Die Darlegung sozialer Maßnahmen
gem. § 13 a BBauG ist nicht erforderlich.

Die Begründung zur Satzung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110 - Norderstedt - wurde mit Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den 17. Juli 1984

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

In Vertretung



[Handwritten signature]
Meißel
Erster Stadtrat